

Geschäftsordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



§ 1 Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Gesamtvorstand nach § 14 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise. Sie gilt weiterhin für die Mitgliederversammlung nach § 12 der Satzung

B. Verfahrensfragen

§ 2 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe erfolgt nicht.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 14 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Vorstandssitzungen

§ 3 Einberufung

1. Vorstandssitzungen finden nach Notwendigkeit, mindestens jedoch zweimal pro Jahr statt.
2. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
3. Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der 2. Vorsitzende und der Jugendleiter dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 4 Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
2. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
2. Die Tagesordnung muss unabhängig von Ansatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
3. Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 6 Ablauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden wird die Sitzung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Geschäftsordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



3. Die Sitzungen, deren Verlauf, die geführten Diskussionen und deren Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht Dritten gegenüber bekanntgegeben werden.

§ 8 Befangenheit

1. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussvorlagen, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
2. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 10 Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Koordinatoren

§ 11 Koordinatoren

1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 15 der Satzung Koordinatoren berufen.
1. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.
2. Die Koordinatoren haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
3. Folgende Koordinatoren sollen ein fester Bestandteil im Vereinsleben sein
 - a. Elternsprecher
Dieser vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Vereinsmitglieder sowie die Interessen der minderjährigen Vereinsmitglieder
 - b. Aktivensprecher
Dieser vertritt die Interessen der vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder
 - c. Pressereferent
Dieser ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er erstellt Berichte von Veranstaltungen, an denen der Verein teilgenommen hat sowie Berichte, die von öffentlichem Interesse sind aus dem Vereinsleben für die örtliche und bei Bedarf für die Überregionale Presse, Fernsehsender und Radiosender. Er stellt weiterhin Berichte dem 1. Vorsitzenden zur Verfügung, um bei Bedarf die Berichte auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



E. Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt nach § 12 der Satzung

§ 13 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.
2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Rede und Stimmrecht.

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen Leiter.
3. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

§ 15 Eröffnung der Mitgliederversammlung

1. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

§ 16 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung ist die Tagesordnung zu genehmigen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Tagesordnung ändern.

§ 17 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
2. Es ist bei Bedarf eine Rednerliste zu führen.
3. Die Redezeit kann vom Leiter begrenzt werden.
4. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
5. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Leiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen des Leiters

1. Unqualifizierte Äußerungen hat der Leiter zu unterbinden. Bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen.

Geschäftsordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



2. Der Leiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
4. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

§ 20 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.

§ 21 Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 22 Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja und Nein Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt.
2. Zur Änderung der Satzung ist die zwei drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen vollzogen.
5. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

§ 23 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird offen abgestimmt.
3. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur – möglichst schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise - nachgewiesen ist.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Geschäftsordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



5. Sind in ein Organ mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 24 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
2. Das Protokoll ist vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
4. Das Versammlungsprotokoll einer Vorstandssitzung ist innerhalb von 14 Tagen vom Protokollführer an die Mitglieder des Vorstandes zuzustellen. Das Versammlungsprotokoll einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden zuzustellen. Sollte in beiden Fällen die zu bevorzugende elektronische Zustellung nicht möglich sein, so ist der Postweg zu nutzen.
5. Einwendungen gegen das Protokoll einer Vorstandssitzung sind beim Versammlungsleiter innerhalb von 7 Tagen seit Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zu erheben. Die Einspruchsfrist gegen das Protokoll einer Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage seit Bekanntgabe des Protokolls. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Änderungen:

Update am 31.01.2010

Update am 19.02.2011

Logo geändert; Änderungsstand eingefügt

§ 24, Absatz 4 neu eingefügt

§ 24, Absatz 5 geändert

Alt: Einwendungen gegen das Protokoll sind beim Leiter innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zu erheben.